

Ehrenamt schützt vor Haftung nicht

RA Michael Röcken
www.ra-roecken.de



Ehrenamt schützt vor Haftung nicht

Warum nicht?

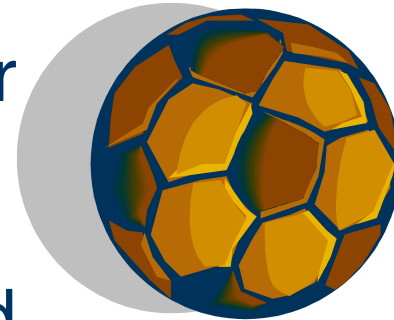
- Der Vorstand eines Vereins haftet
 - nach den denselben Grundsätzen wie ein Geschäftsführer einer GmbH. Unabhängig davon, ob er
 - ehrenamtlich und unentgeltlich tätig ist!
- (Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.06.1998)
- Der Verein haftet aus „Gleichstellungsgesichtspunkten“

Die Haftung des Vereins

- Der Verein haftet, wenn *der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einen Schaden zugefügt haben.*
Darüber hinaus muss diese Handlung *in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen* vorgenommen worden sein (§ 31 BGB).

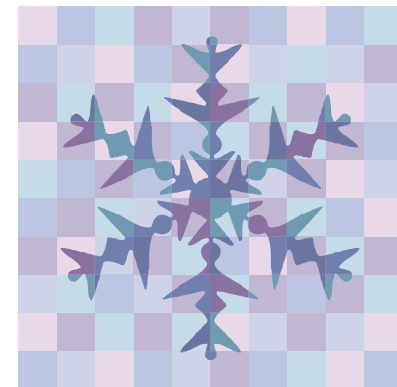
Die Haftung des Vereins

- Der V ist Vorsitzender eines Fußballvereins. Während der Trainingsstunden fliegen immer wieder Bälle auf das benachbarte Grundstück und verursachen dort Schäden. Aufgrund finanzieller Nöte des Vereins weigert sich V jedoch ein entsprechenden Zaun anzubringen.



Die Haftung des Vereins

- Von dem Sportplatz geht eine Gefahr aus, welche der Verein „beherrscht“. Er muss somit dafür Sorge tragen, dass die Gefahr beseitigt wird.
- Gleiches gilt beispielsweise für Schneeräumungspflicht oder mangelnde Sicherheitsvorkehrungen bei sportlichen Veranstaltungen!



Die Haftung des Vereins

- Das Mitglied des Vereins M besucht ein Fußballspiel seines Vereins. Als er auf dem Parkplatz einparken möchte, beschädigt er ein dort parkendes Fahrzeug. Haftet hierfür auch der Verein?



Die Haftung des Vereins

- Grundsätzlich haftet der Verein nur für ein Verhalten
 - des *Vorstandes*,
 - *ein Mitglied des Vorstandes oder*
 - *eines anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreters.*

Die Haftung des Vereins

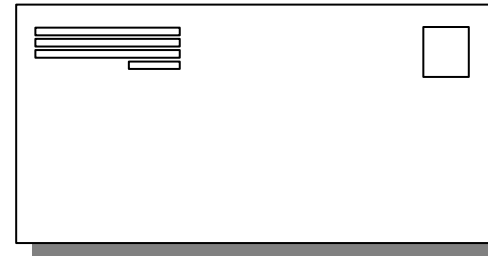
- Der Vorsitzende V „besucht“ während der Spiele die Umkleidekabinen der gegnerischen Mannschaft und „erleichtert“ die Taschen um die Wertgegenstände. Können die Bestohlenen den Verein in Anspruch nehmen?

Die Haftung des Vereins

- Nein, da der Verein nur haftet, wenn die Handlung *in Ausführung der zustehenden Verrichtungen* vorgenommen wurde.

Die Haftung des Vereins

- Der Vorsitzende V schreibt einen Leserbrief an die Lokalzeitung. Dort beleidigt er massiv einen anderen. Den Brief unterzeichnet er als „Vorsitzender des XY-Vereins“
Kann der Beleidigte Ansprüche gegen den Verein erheben?



Die Haftung des Vereins

- Ja, durch die Unterzeichnung als Vorsitzender wird das Verhalten dem Verein zugerechnet!

Die Haftung des Vereins

- Organisationsverschulden
 - Der Verein bestellt keinen Verantwortlichen für den Bereich der Sicherung der Anlage.
 - Dann haftet er für dieses Organisationsverschulden

Ausschluss der Haftung?

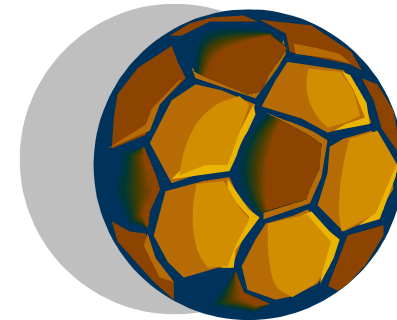
- durch Satzung?
 - NICHT möglich!
- durch Individualvereinbarung oder AGB?
 - möglich, aber praktisch kaum umsetzbar

Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein

- Wenn der Verein in Anspruch genommen wird, hat er grundsätzlich gegen den „Schädiger“ einen Ausgleichsanspruch!
- Dieser kann durch Satzung oder ggf. Anstellungsvertrag für die leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden.
- Entlastung?

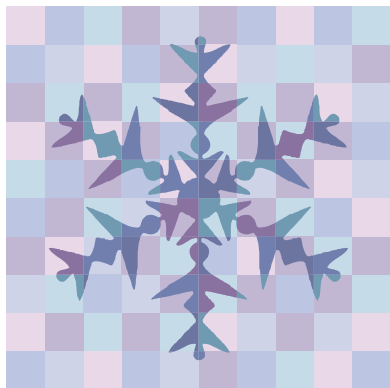
Die Haftung des Vorstandes

- Der Nachbar des Sportvereins möchte seine Schäden ersetzt bekommen. Da er weiß, dass der Verein kaum Gelder zur Verfügung hat, möchte er auch den Vorstand in Anspruch nehmen. Kann er das?



Die Haftung des Vorstandes

- Ja! Der Vorstand haftet auch **persönlich** mit seinem **privaten Vermögen**. Der Verein und der Vorstand haften dann als sog. Gesamtschuldner.
- Eine Haftung besteht sowohl bei einem aktiven Tun als auch bei einem Unterlassen



Die Haftung des Vorstandes

- Steuerrecht
 - Lohnsteuer / Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer /Gewerbesteuer
 - Säumniszuschläge
 - Steuerhinterziehung
 - Haftung nach §§ 69, 34 AO
- Sozialversicherungsrecht
 - Haftung nach § 823 II BGB i. V. m. §§ 266 a Absatz 1, 14 Absatz 1 StGB
 - + Strafrechtliche Verantwortung

Die Haftung des Vorstandes

- Insolvenz (§ 42 II BGB)
 - Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO): Der Verein ist nicht mehr in der Lage die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
 - Überschuldung (§ 19 InsO): Das Vermögen des Vereins deckt die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr.
- Haftung bis zu 100 % der ausgefallenen Forderungen (sog. „Quotenschaden“)

Die Haftung des Vorstandes

- Beginn der Haftung
 - grundsätzlich ab Beginn der Tätigkeit (Ausnahme: § 153 AO oder „Übernahme“ einer Gefahr)
- Ende der Haftung
 - grundsätzlich Ende des Amtes (Ausnahme: „alte“ Steuerschulden)

Die Haftung des Vorstandes

- Vermeidbarkeit der Haftung?
 - Gewissenhafte Amtsausübung
 - Sachkundige Hilfe
 - Ressortaufteilung
 - Versicherung („D&O“-Versicherung)

Haftung des einfachen Mitgliedes

- sog. „Durchgriffshaftung“
 - NUR möglich, wenn die Mitglieder durch einen Verein treuwidrig (gegenüber Geschäftspartnern) wirtschaftliche Vorteile erlangen (BGH, Urt. v. 08.07.1970).
 - Wenn der Verein entgegen der eigentlichen Zielsetzung („Ideelle“ Zwecke“) primär wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält und die Mitglieder nicht einschreiten (OLG Dresden, Urt. v. 09.08.2005).

Ehrenamt schützt vor Haftung nicht



Noch Fragen??

Ehrenamt schützt vor Haftung nicht



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**